

Richtlinien des Landes Burgenland
für die Unterstützung von unverschuldet aufgrund unabwendbarer und unvorhersehbarer
Ereignisse in Not geratenen Personen und Familien

Präambel

Das Land Burgenland gewährt als Träger von Privatrechten nach Maßgabe nachstehender Richtlinien eine Förderung für die Unterstützung von unverschuldet aufgrund unabwendbarer und unvorhersehbarer Ereignisse in Not geratenen Personen und Familien.

Ziel dieser Unterstützungsmaßnahme ist es, Menschen, die aufgrund von unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignissen in eine Notlage geraten sind, durch finanzielle Soforthilfen zu unterstützen.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses zur Abgeltung zwingender und unaufschiebbarer Kosten, die zur (Wieder-)Erlangung lebenswichtiger und menschenwürdiger Umstände beitragen.

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinien versteht man unter

1. einem unabwendbaren Ereignis, ein Ereignis, dessen Eintritt durch die hilfsbedürftige Person auch dann nicht verhindert werden konnte, auch wenn sie dessen Eintritt voraussah. Das sind insbesondere die Fälle höherer Gewalt.
2. einem unvorhersehbaren Ereignis, ein Ereignis, das die hilfsbedürftige Person tatsächlich nicht miteingerechnet hat und dessen Eintritt die hilfsbedürftige Person auch unter Bedachtnahme auf die ihr persönlich zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwarten konnte.

§ 2

Fördergeber und Förderempfänger

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Förderempfänger sind natürliche Personen, die aufgrund unabwendbarer oder unvorhersehbarer Ereignisse im Sinne des § 1 Z 1 und 2 in Not geraten sind.

§ 3

Fördervoraussetzungen und Grundsätze

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgern, Asylberechtigten und dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und seit mindestens einem Jahr ihren Hauptwohnsitz im Burgenland begründet haben.
- (2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nicht gewährt werden, wenn das die Notlage auslösende Ereignis vorsätzlich herbeigeführt wurde.
- (3) Die gleichzeitige Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien für Angehörige, die im gleichen Haushalt leben, ist ausgeschlossen.
- (4) Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Höhe der Förderung

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann lediglich im Ausmaß des tatsächlich notwendigen Ausmaßes der Notlage und nach Maßgabe der folgenden Absätze gewährt werden.
- (2) Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden als einmalige Geldleistung gewährt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf ein bekanntzugebendes Konto bei einer inländischen Bank.
- (3) Sollten die zur Verfügung stehenden budgetären Mittel nicht dafür ausreichen, dass alle hilfesuchenden Personen berücksichtigt werden können, erfolgt eine Reihung der Förderanträge nach dem Datum des Einlangens des Antrages und der vollständigen Unterlagen, sodass später einlangende Förderanträge nicht mehr berücksichtigt werden können.

§ 5

Verfahren und Zuständigkeit

- (1) Für die Entscheidung über Leistungen nach diesen Richtlinien ist die Landesregierung zuständig.
- (2) Die Förderung kann nur auf Antrag der Förderwerberin oder des Förderwerbers gewährt werden. Das Formblatt „Antrag auf Unterstützung von unverschuldet aufgrund unabwendbarer und unvorhersehbarer Ereignisse in Not geratenen Personen und Familien“ (Anlage A) ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien und ist als Förderantrag zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterfertigen. Der Antrag ist unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6, einzubringen.
- (3) Dem Antrag sind jedenfalls folgende Unterlagen anzuschließen:
 1. amtlicher Lichtbildausweis;
 2. Meldebestätigung
 3. Staatsbürgerschaftsnachweis oder gegebenenfalls Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich;
 4. Nachweise über die durchzuführenden Arbeiten anhand von Kostenvoranschlägen;
 5. gegebenenfalls ärztliche und psychologische Befunde;

6. sonstige einzelfallspezifische Nachweise, die die Behörde zur Beurteilung der Förderwürdigkeit und der Förderhöhe benötigt.

(4) Die Behörde hat vor Entscheidung über den Antrag eine Stellungnahme des Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalts einzuholen, in welcher dargelegt wird, ob und in welcher Höhe dem Antragsteller eine Förderung gewährt werden soll.

(5) Der Antrag gilt als zurückgezogen, sofern die gemäß Abs. 3 vorgeschriebenen Nachweise und Unterlagen dem Antrag nicht beigebracht sind und nicht innerhalb von zwei Wochen ab Erteilung eines Verbesserungsauftrages nachgereicht werden. Der Antrag gilt erst bei Vorliegen aller Nachweise und Unterlagen als ordnungsgemäß eingebracht.

§ 6

Entscheidung über den Antrag

(1) Die Behörde kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nur gewähren, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.

(2) Hilfe suchende Personen haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist.

(3) Falls bei anderen Kostenträgern Förderungen für gleichartige oder ähnliche Leistungen beantragt wurden oder werden, ist dies bekannt zu geben und im Falle einer zugesprochenen Förderung gegenüber der Behörde zu belegen.

(4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann befristet, unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden, um sicherzustellen, dass die Fördermittel widmungsgemäß eingesetzt werden. Die Förderung kann nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entspricht.

§ 7

Pflichten der hilfesuchenden Person

(1) Die hilfesuchende Person hat der Behörde entsprechende Nachweise (Rechnungen, Zahlungsbelege, entsprechende Kontoauszüge im Original) über die bereits erbrachten Leistungen, die zur Überwindung der Notlage durchgeführt wurden, vorzulegen.

(2) Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist innerhalb eines Jahres ab Förderzusage dem Fördergeber nachzuweisen. Die Behörde kann auf Antrag der hilfesuchenden Person die Frist zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung einmalig um einen angemessenen Zeitraum erstrecken.

(3) Kann die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nicht binnen der Frist gemäß Abs. 2 nachgewiesen werden, sind die Fördermittel unverzüglich rück zu erstatten.

(4) Jede Änderung des tatsächlichen Bedarfs, der Fördervoraussetzungen und jede sonstige für die Förderung relevante Änderung ist unaufgefordert, jedoch spätestens mit der Vorlage der Nachweise über die bereits erbrachten Leistungen im Sinne dieser Richtlinien, der Behörde schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen.

(5) Insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, der Zweckmäßigkeit der Förderung kann die hilfesuchende Person jederzeit von der Behörde zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden. Falls erforderlich, kann ein Hausbesuch an der Wohnadresse der hilfesuchenden Person durchgeführt werden. Die hilfesuchende Person hat an den Prüfungen mitzuwirken.

§ 8

Rückforderung

Die gewährte Förderung kann rückgefordert werden, wenn die Förderempfängerin oder der Förderempfänger

1. wesentliche Umstände verschwiegen hat,
2. unwahre Angaben gemacht hat,
3. die Förderung nicht widmungskonform verwendet hat,
4. Voraussetzungen durch eigenes Verschulden nicht eingehalten hat oder
5. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt hat.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom xx.xx.xxxx mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht. Sie liegen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Hauptreferat Soziales sowie in den Bezirksverwaltungsbehörden auf und sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at> veröffentlicht.

3) Datenschutzmitteilung:

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben erhobenen Daten zur Erfüllung des durch das Förderansuchen/ den Fördervertrag begründeten (vor-) vertraglichen Schuldverhältnisses von der örtlich zuständigen Behörde verarbeitet werden.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der Entlastung für Angehörige von Menschen mit Behinderung.

Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass die personenbezogenen Daten zwecks Förderabwicklung/ Erfüllung des Fördervertrages vom Amt der Burgenländischen Landesregierung verarbeitet werden. Eine Weitergabe an sonstige Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Ihre personenbezogenen Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Wir speichern die Daten jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsansprüche potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts haben Sie das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: anbringen@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten die KPMG Security Service GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

4) Erklärung:

1. Ich nehme zur Kenntnis, dass
 - a. eine Förderung nur unter den in den Richtlinien des Landes Burgenland für die Unterstützung von in Not geratenen Personen und Familien aufgrund unabwendbarer und unvorhersehbarer Ereignisse festgelegten Voraussetzungen gewährt werden kann und
 - b. auf eine Förderung kein Rechtsanspruch besteht.
2. Ich erkläre hiermit, dass meine Angaben wahr und vollständig sind (§ 8 der Richtlinien sind insbesondere zu beachten).
3. Ich ermächtige die zuständige Behörde, die für die Erledigung des Ansuchens unerlässlichen Daten einzuholen und zu überprüfen.

Ort, Datum und Unterschrift der Förderwerberin/ des Förderwerbers oder der Erwachsenenvertretung
oder der gesetzlichen Vertretung